



# HESSISCHER LANDTAG

28. 04. 2021

## Kleine Anfrage

**Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 08.03.2021**

### **Altfall-Regelung für lange in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer – Teil III**

## **und Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

#### **Vorbemerkung Fragestellerin:**

Ende Februar 2021 ist aus Hessen ein somalischer Staatsangehöriger nach Somalia abgeschoben worden, der nach Angaben des Hessischen Flüchtlingsrates wenige Wochen später einen Anspruch auf eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG gehabt hätte. Darüber hinaus hätte er in wenigen Monaten sogar einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) gehabt, da er seit fast acht Jahren in Deutschland lebte.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer sich seit acht Jahren in Deutschland aufhält, im Ermessen der Ausländerbehörde kann der Aufenthaltstitel auch früher erteilt werden. In einigen anderen Bundesländern haben die zuständigen Ministerien Anwendungshinweise erlassen, die den Ermessensspielraum zugunsten der Betroffenen dahingehend nutzen, dass bei besonderer Integrationsleistung der Aufenthaltstitel auch schon nach sechs Jahren erteilt werden kann.

Einige Tage später wurden auch Hessen mehrere volljährige Menschen abgeschoben, die teilweise in Deutschland geboren und aufgewachsen waren und seit mehr als 20, in einem Fall 35 Jahren in Deutschland lebten. Ihre Familien und ihre gesamten sozialen Kontakte sind in Deutschland.

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung heißt es: „(...) Gleichzeitig ist es wenig sinnvoll, Menschen wegzuschicken, deren Arbeitskraft oder Expertise dringend gebraucht wird, die etwas leisten und für sich selbst sorgen können. Deshalb setzen wir uns für eine entsprechende Altfallregelung ein.“ Und weiter: „Humanität in der Flüchtlingspolitik bedeutet für uns (...) eine Altfallregelung für lange hier lebende Flüchtlinge auf den Weg zu bringen.“

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Beabsichtigt die Landesregierung, so wie in anderen Bundesländern geschehen, Anwendungshinweise für den § 25b AufenthG zu erlassen, damit gut integrierten Flüchtlingen der Zugang zu einem Aufenthaltsrecht vereinfacht wird?

Wortlaut und Begründung des Gesetzes erlauben in Bezug auf die erforderliche Aufenthaltsdauer Abweichungen zugunsten des Ausländers. Der Zweck der Vorschrift, die Legalisierung an sich ausreisepflichtiger Ausländer, die bereits erhebliche Integrationsleistungen in Deutschland erbracht haben, zu erleichtern, spricht für einen großzügigen Maßstab bei der Beurteilung der Integration. § 25b Abs. 1 S. 2 des Aufenthaltsgesetzes („regelmäßig“) darf allerdings nicht dahin missverstanden werden, dass die Regelvoraussetzungen per se absenkbar sein könnten. Um die Steuerungswirkung des Gesetzes nicht auszuhöhlen, kommt eine Abweichung nur in Ausnahmefällen und nur dann in Betracht, wenn der Ausländer eine besondere Integrationsleistung erbracht hat. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Ausländer ein Verhalten - wie etwa ein herausgehobenes soziales Engagement - gezeigt hat, das eine vergleichbare nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland belegt, auch wenn dafür insbesondere die Lebensunterhaltssicherung, die erforderliche Aufenthaltsdauer oder die geforderten Deutschkenntnisse noch nicht vollständig den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Zudem können auch besondere, d.h. überdurchschnittliche berufliche Leistungen als Beleg in Betracht kommen. Von der zuständigen Ausländerbehörde ist aber immer eine Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, was durch eine allgemeine Weisung der Landesregierung nicht ersetzt werden kann. Da hessische Ausländerbehörden diesbezüglich bisher keine Schwierigkeiten berichtet haben, ist ein Erlass eigener hessischer Anwendungshinweise nicht beabsichtigt.

- Frage 2. Wie viele der in den Jahren 2018, 2019 und 2020 aus Hessen abgeschobenen Menschen lebten zum Zeitpunkt ihrer Abschiebung
- a) zwischen vier und sechs Jahren,
  - b) zwischen sechs und acht Jahren,
  - c) zwischen acht und zehn Jahren,
  - d) zwischen zehn und 20 Jahren,
  - e) zwischen 20 und 30 Jahren,
  - f) seit mehr als 30 Jahren in Deutschland?

Im Berichtszeitraum 2018 wurden insgesamt 1.754 Personen abgeschoben. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 1.681 Personen und im vergangenen Jahr 2020 wurden insgesamt 818\* Personen (\*vorläufiger Wert) abgeschoben. Darunter erfasst sind Abschiebungen in die Herkunftsländer sowie Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung oder im Drittstaatenverfahren in Drittstaaten. Weitere Angaben zur Beantwortung der Fragestellung liegen der Hessischen Landesregierung nicht vor. Eine Nacherfassung der statistischen Daten zur Beantwortung wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands bei allen hessischen Ausländerbehörden erforderlich gemacht hätte.

- Frage 3. Werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Ausländerbehörden angehalten, den Klienten Wege zur Verfestigung ihres Aufenthalts aufzuzeigen, sie dahingehend zu beraten und sie bei der Erfüllung der Voraussetzungen zu unterstützen?

Ausweislich der für die hessischen Ausländerbehörden bindenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 regelt § 81 Abs. 1 AufenthG ausdrücklich das grundsätzliche Antragsfordernis als Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die Antragstellung ist nach dem Gesetz nicht an eine besondere Form (z.B. Formularvordrucke) gebunden. Sie setzt wenigstens ein erkennbares Begehren auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem bestimmten Aufenthalt im Bundesgebiet voraus; die Bezugnahme auf eine bestimmte Rechtsgrundlage ist hierbei nicht erforderlich. Die Entscheidung der Ausländerbehörde ist aber durch die mit der mit dem Antrag getroffenen Zweckbestimmung beschränkt. Legt der Ausländer ohne weitere Eingrenzung einen Lebenssachverhalt dar, der einem oder mehreren in den Abschnitten 3 bis 7 des Kapitels 2 des AufenthG genannten Aufenthaltswegen zuzuordnen ist, ist sein Antrag auszulegen und nach jeder bei Würdigung des vorgetragenen Lebenssachverhalts in Betracht kommenden Vorschrift des betroffenen Abschnitts zu beurteilen.

Maßgebend ist der geäußerte Wille des Erklärenden, wie er aus der Erklärung und sonstigen Umständen für den Erklärungsempfänger erkennbar wird. Maßgeblich ist daher, wie die Ausländerbehörde den Antrag unter Berücksichtigung aller ihr erkennbaren Umstände u. der Mitwirkungspflicht des Ausländers (§ 82 Abs. 1 AufenthG) nach Treu u. Glauben zu verstehen hat. Dabei muss sich die Auslegung auf die schriftlichen und mündlichen Erklärungen des Ausländers in ihrer Gesamtheit und das mit ihnen erkennbar verfolgte Ziel beziehen. Bei der Ermittlung des wirklichen Willens ist nach anerkannter Auslegungsregel zugunsten eines anwaltlich nicht vertretenen Ausländers davon auszugehen, dass er den Antrag stellen will, der nach Lage der Sache seinen Belangen entspricht und gestellt werden muss, um das erkennbar angestrebte Ziel zu erreichen. Die Ausländerbehörde darf aber regelmäßig annehmen, dass dem Antragsbegehren vollständig entsprochen wird, wenn dem Ausländer der für ihn günstigste Titel erteilt wird, dieser ihm zugleich die Verfolgung der übrigen von der Antragstellung umfassten Zwecke ermöglicht und auch ansonsten kein Interesse an der Erteilung eines weiteren/anderen Aufenthaltstitels offenkundig ist.

Innerhalb dieses Rahmens haben die hessischen Ausländerbehörden die Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels umfassend und gewissenhaft zu prüfen. Die Beratungspflicht bestimmt sich dabei nach § 25 HVwVfG. Sie erstreckt sich auch auf die Erteilung einer Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung (§§ 60c f. AufenthG).

- Frage 4. Wenn nein, warum nicht?

Siehe Beantwortung unter Frage 3.

Wiesbaden, 18. April 2021

Peter Beuth